

**Ordnung für den Zertifikatslehrgang  
„Mergers & Acquisitions“  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 27.06.2022**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich**
  - § 2 Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**
  - § 3 Zuständigkeit**
  - § 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**
  - § 5 Teilnahmevoraussetzungen**
  - § 6 Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs**
  - § 7 Prüfungsleistung**
  - § 8 Nachteilsausgleich**
  - § 9 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 10 Abschluss**
  - § 11 Zertifikat**
  - § 12 Einsicht in die Studienakten**
  - § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 14 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibung**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatslehrgang “Mergers & Acquisitions“ der Westfälischen Wilhelms-Universität an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Institut für Internationales Wirtschaftsrecht).

## **§ 2**

### **Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Der Zertifikatslehrgang soll den Teilnehmenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium und idealerweise ergänzend zum aktuellen Tätigkeitsbereich, Grundlagen und aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse und -übertragungen vermitteln. <sup>2</sup>Die Wissensvermittlung verfolgt hier sowohl einen wissenschaftlichen als auch einen praxisbezogenen Ansatz und zeichnet sich durch Interdisziplinarität aus. <sup>3</sup>Der Lehrgang beleuchtet die Thematik der Unternehmensübertragung aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht von den Vorgesprächen der Vertragsparteien über den Letter of Intent und die Due Diligence bis hin zum Vertragsschluss und dem Closing. <sup>4</sup>Der Lehrgang soll die Teilnehmenden dazu befähigen, Angelegenheiten ihres Berufsalltags fundierter analysieren und fallgerechter entscheiden zu können.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden die Lehrinhalte des Zertifikatslehrgangs verinnerlicht haben und die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen können.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Rechtswissenschaften bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatslehrgangs einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser Ausschuss entscheidet über die Zulassungen zum Lehrgang und ist zugleich für die Organisation der Prüfungen zuständig.
- (2) Der Zertifikatslehrgang wird in Kooperation mit der JurGrad gGmbH durchgeführt.

**§ 4****Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. <sup>2</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fachbereich Rechtswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatslehrgangs und gibt Anregungen zur Aktualisierung der Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

**§ 5****Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang wird
  - a) einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren oder
  - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium

vorausgesetzt. <sup>2</sup>Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Sie ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht oder in Kanzleien mit handels- und gesellschaftsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. <sup>4</sup>Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der/die Teilnehmende mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. <sup>5</sup>Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Lehrgang aufweisen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 15, die maximale Teilnehmendenzahl 40 Personen. <sup>2</sup>Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der im Anmeldeformular angegebenen Teilnahmegebühr geknüpft. <sup>2</sup>Einzelheiten hierzu regelt der zwischen der/dem Teilnehmenden und der JurGrad gGmbH geschlossene Teilnahmevertrag.

## **§ 6**

### **Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs**

- (1) Der Zertifikatslehrgang umfasst 33,75 Zeitstunden (45 Unterrichtsstunden), die als zusammenhängende Blockveranstaltung abgehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikats werden zwei Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen sowie die Prüfung selbst. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatslehrgang ein Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Das Gesamtvolumen des Zertifikatslehrgangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 50 Zeitstunden. <sup>6</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Die Inhalte des Zertifikatslehrgangs sind der Vorlesungsbeschreibung im Anhang zu entnehmen.

- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Präsenzzeit werden überwiegend Seminare durchgeführt. <sup>2</sup>Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten (z.B. Diskussionen und Fallbearbeitungen). <sup>3</sup>Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen. <sup>4</sup>Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung von Kenntnissen in den verschiedenen Bereichen der Unternehmensübertragung dienen. <sup>5</sup>Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung wird in Form einer Präsentationsprüfung erbracht. <sup>2</sup>Sie bezieht sich auf die gesamte Blockveranstaltung und wird in Form einer Gruppenarbeit erbracht. <sup>3</sup>Die einzelnen Gruppen erhalten unterschiedliche Aufgaben, für deren Bearbeitung 30 Minuten zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Im Anschluss trägt die Gruppe das Ergebnis der Ausarbeitung vor. <sup>5</sup>Die Vortragsdauer liegt bei max. 10 Minuten. <sup>6</sup>Im Anschluss sind 10 Minuten für weitergehende Fragen durch die Prüfenden vorgesehen. <sup>7</sup>Die Fragen können sich an die Gruppe oder an einzelne Mitglieder der Gruppe richten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Note wird nicht vergeben. <sup>2</sup>Der individuelle Beitrag der Teilnehmenden wird mit “bestanden” bzw. “nicht bestanden” bewertet.”
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer nicht abgeleisteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung muss die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Einsendeaufgabe) erbracht werden. <sup>2</sup>Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 5 bis 8 Textseiten im DIN A4-Format und muss innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden. <sup>3</sup>Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt, die auszuwertende Literatur wird zur Verfügung gestellt.
- (4) <sup>1</sup>Mit beiden Prüfungsformen stellen die Teilnehmenden unter Beweis, dass sie ein vorgegebenes Problemfeld im Bereich der Unternehmensübertragungen innerhalb eines begrenzten Zeitraums erarbeiten und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können. <sup>2</sup>Das Durchdringen der Materie, das selbständige Setzen von Schwerpunkten sowie die pointierte und verständliche Darstellung sind Teil der Prüfungsleistung.

**§ 8****Nachteilsausgleich**

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich der Form und Dauer sowie der Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behinderertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 9****Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegieren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Zertifikatslehrgang mitgewirkt haben. <sup>2</sup>Dozierende aus der Praxis, die an dem Zertifikatslehrgang mitwirken, können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolg-

reich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) <sup>1</sup>Die Gruppenprüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Aspekte des Vortrags und der anschließenden Fragen durch die Prüfer/innen sind ebenso wie das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, welches von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Wiederholungs-/Nachholprüfung (Einsendeaufgabe) wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

## **§ 10**

### **Abschluss**

- (1) Das Zertifikat hat erworben, wer an den Präsenzveranstaltungen zu 75 % teilgenommen hat und die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) <sup>1</sup>Für das Bestehen der Prüfungsleistung stehen den Teilnehmenden drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist der Lehrgang endgültig nicht bestanden.
- (3) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm die Teilnahme an dem Zertifikatslehrgang bescheinigt.

## **§ 11**

### **Zertifikat**

- (1) Nach bestandener Prüfung stellt das Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs ein Zertifikat nach § 62 Abs. 4 HG aus.

- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikat wird von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft ge-



macht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.

- (4) <sup>1</sup>Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 14**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei der Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss das nachträglich entsprechend berücksichtigen und diese Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der

Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle, die ab dem Jahr 2022 an dem Zertifikatslehrgang teilnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 31.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulbeschreibung**

Zertifikatslehrgang		Mergers & Acquisitions
<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Leistungspunkte (LP)	2	
Workload (h) insgesamt	50	
Dauer des Moduls	Zusammenhängende Blockveranstaltung im Umfang von 4,5 Tagen.	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Lehrgangs	
<p>Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über den Tätigkeitsbereich M&amp;A und die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge eines Unternehmenskaufs. Entscheidend ist dabei besonders die interdisziplinäre Aufarbeitung der Lerninhalte. Neben den rechtlichen werden auch wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt, um eine erweiterte Beratungsmöglichkeit in der Berufspraxis zu gewährleisten. Diese Vermittlung erfolgt anhand von Fallbeispielen, sodass die Teilnehmenden ihre neuen Kenntnisse bestmöglich in ihren Berufsalltag integrieren können. Die Teilnehmenden sollen zudem in die Lage versetzt werden, relevante Gerichtsentscheidungen und Beiträge in der Fachliteratur einzuordnen und diese in ihre spätere Beratung einzubinden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lerninhalte orientieren sich am Ablauf einer M&amp;A-Transaktion in der praktischen Rechtsberatung und vermitteln Grundlagen- und Spezialwissen. Der Lehrgang vermittelt die theoretischen Lehrinhalte zumeist anhand von praxisbezogenen Fallbeispielen und unterteilt sich in verschiedene Themenblöcke.</p> <p><b>Ablauf von M&amp;A-Transaktionen und Rolle der Berater/innen</b></p> <p>Es wird ein Überblick über den Ablauf einer M&amp;A-Transaktion gegeben und die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines M&amp;A-Verfahrens erläutert. Insbesondere die Unterschiede von Bieterverfahren und bilateralen Verhandlungen werden aufgearbeitet. Zudem wird die Rolle der Berater/innen in einem solchen Prozess dargestellt, um den Teilnehmenden aufzuzeigen, welche Rolle sie in dem Verfahren einnehmen und welche Bedeutung ihrer Beratung zukommt.</p> <p><b>Unternehmenskaufverträge</b></p> <p>Die Teilnehmenden lernen die zentralen Elemente eines Unternehmenskaufvertrags kennen. Dies umfasst insbesondere die grundlegende Unterscheidung zwischen Share Deal und Asset Deal, die Kaufpreisallokation sowie unterschiedliche Vertragspartner einer Transaktion. Es werden zudem Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikoverteilung anhand von Vertragsklauseln beispielweise zu Garantien, Freistellungen und Haftungsbeschränkungen erläutert. Ebenfalls thematisiert werden vorvertragliche Vereinbarungen der Beteiligten, um eine zielführende Zusammenarbeit während der Transaktion sicherzustellen.</p>	

**Bewertung der Zielgesellschaft**

Um eine interdisziplinäre Beratung zur ermöglichen, werden die allgemeinen Grundsätze und unterschiedlichen Verfahren zur Bewertung der Zielgesellschaft vermittelt. Die Teilnehmenden sollen ein Grundverständnis für die Stärken und Schwächen der Bewertungsverfahren sowie Indikatoren entwickeln und dadurch Rückschlüsse auf die Angemessenheit von Kaufpreisklauseln ziehen können. Dazu werden die unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten beleuchtet und bereits Verknüpfungen zu den Erkenntnissen der Due-Diligence-Phase hergestellt, welche anschließend umfassend behandelt wird.

**Due Diligence (Legal, Financial, Tax)**

Unter einer Due Diligence versteht man die Prüfung eines zum Verkauf stehenden Unternehmens. Den Teilnehmenden werden die Begriffe, Funktionen und Arten der Due Diligence erläutert. Insbesondere die Prüfung der Zielgesellschaft in rechtlicher, finanzieller und steuerlicher Hinsicht steht hierbei im Vordergrund. Es sollen Haftungsrisiken für die Käuferseite ermittelt werden, um diesen Risiken durch eine bedarfsgerechte Vertragsgestaltung begegnen zu können. Dazu werden Rechtsfragen und der Ablauf einer Due Diligence-Prüfung erläutert und die Erstellung eines Due-Diligence-Report besprochen.

Zudem wird die Beraterhaftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten thematisiert. Die Teilnehmenden lernen dadurch die persönlichen Risiken für ihre eigene Berufspraxis kennen.

**Manager/innen in M&A-Transaktionen**

In diesem Themenblock wird die Rolle der Manager/innen in einer M&A-Transaktion beleuchtet. Es werden Zielsetzung und Anreize der Beteiligten besprochen. Anhand von Fallbeispielen wird dargestellt, welche Vorteile die Transaktion für die Zielgesellschaft oder die Verkäuferseite hat.

**Distressed M&A**

Distressed M&A meint die Übernahme oder Fusion von Unternehmen, welche sich in einer wirtschaftlichen Krise befinden. Dies umfasst die Übernahme von Assets vor der Insolvenz, aber auch während des laufenden Insolvenzverfahrens. Es werden die Hauptgründe für solche Transaktionen erläutert und die Verlaufsstufen einer Krise dargestellt, sodass die Teilnehmer die Risiken und Möglichkeiten einer Sanierung einordnen können und Strategien für eine Übernahme entwickeln können.

**Übernahmeangebot, Squeeze Out und Delisting in Deutschland**

Es wird der Ablauf einer öffentlichen Übernahme und die Strukturierung und Absicherung von Transaktionen dargestellt. Die Teilnehmenden lernen in diesem Themenblock die rechtlichen Besonderheiten von feindlichen Übernahmen und dem Ausschluss von Minderheitsaktionären (sog. Squeeze Out) kennen. Zudem werden die rechtlichen Grundlagen des Delisting und Downlisting dargestellt. Dadurch wird die Beratung börsennotierter Unternehmen im M&A-Verfahren ermöglicht.

**M&A-Versicherungen**

Zuletzt erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über M&A-Versicherung und deren Einbindung in den Transaktionsprozess. Insbesondere die Warranty & Indemnity-Versicherung (W&I-Police) ist ein Schwerpunkt dieses Themenblocks. Es werden die Grundlagen der Haftungsverteilung nach dem Unternehmenskaufvertrag und der W&I-Police dargestellt.

Lernergebnisse
Die Teilnehmenden kennen die rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen einer M&A-Transaktion und können diese in der praktischen Beratung einbinden. Sie sind in der Lage, rechtliche Risiken zu identifizieren und durch eine einzelfallorientierte Vertragsgestaltung zu minimieren. Mit Abschluss des Zertifikatslehrgangs kennen sie die Grundlagen der Unternehmensbewertung und können die Ergebnisse der Bewertungsmethoden untersuchen und adäquat beurteilen. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der zentralen Spezialprobleme ermöglicht den Teilnehmenden die kritische Einordnung der Rechtsprechung und Fachliteratur zum gesamten Themenkomplex M&A und somit die stets aktuelle Beratung in der Berufspraxis.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar		P	33,75	13
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Gruppen-Präsentationsprüfung	3,25 Stunden	-	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Keine			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossenes Hochschulstudium oder einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn der Lehrgang insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. wenn der /die Teilnehmende an 75 % der Unterrichtsstunden anwesend war und wenn durch das Bestehen der Prüfungsleistung nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht an 75 % der 45 Unterrichtsstunden Anwesenheitspflicht während der Prüfung

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich im Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ingo Saenger
Anbietender Fachbereich	Rechtswissenschaften (FB 03)

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>